



Patientenrechte: Aufklärungspflicht des Arztes

© Rechtsanwalt Jochen Beyerlin

Aufklärung garantiert Menschenwürde

Das Grundgesetz **garantiert die Menschenwürde** (Art. 1 und Art. 2 Abs. 2).

Zur Menschenwürde gehört auch die **körperliche Unversehrtheit**. Damit erfüllt jeder ärztliche Heileingriff, auch wenn er geboten und fachgerecht ausgeführt wurde, den **Tatbestand der Körperverletzung**.

Jeder Arzt haftet bei einer **fehlenden wirksamen Einwilligung** des Patienten. Das gilt auch dann, wenn er den Eingriff an sich **fehlerfrei und kunstgerecht** ausgeführt hat.

Wir informieren Sie hier über

- I. Aufklärungs-Inhalte
- II. Aufklärungs-Zeitpunkt
- III. Ordnungsgemäße Aufklärung

I. Aufklärungs-Inhalte:

Der Patient muss **vor jedem Eingriff ordnungsgemäß aufgeklärt werden** und dann der **Heilbehandlung zustimmen**.

(Vergleichen Sie bitte hierzu unsere Besprechung des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 17.12.2013 in der Rubrik "Aktuelles")

Der Patient muss über die **möglichen Risiken** so aufgeklärt werden, dass er ein allgemeines Bild von der **Schwere und Richtung des Risikospektrums** bekommt. Dazu gehören:

- allgemeine **Operationsrisiken**

- **diagnostische** Absicherung
- **Dringlichkeit**
- **relative Indikation** (der Patient will die OP) und die Folgen
- **Dienstverträge** (z.B. bei kosmetischen Operationen: Erfolgsaussichten und Risiken, bleibende Entstellungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen müssen mitgeteilt werden)
- **Erfolgsaussichten**, auch herabgesetzte
- seltene **Risiken** (z.B. Impfschäden) bei besonders gravierenden Schäden
- Außenseiter - und **Neulandmethoden**
- Behandlungsalternativen

Aufklärungs-Zeitpunkt:

Die Aufklärung muss **rechtzeitig** erfolgen. Spätestens wenn der Operationstermin bestimmt wird, muss der Arzt den Patienten über die Risiken aufklären, die mit dem Eingriff verbunden sind.

Zu spät ist die Aufklärung, wenn der Patient

- nicht mehr ausreichend Gelegenheit hat, sich **innerlich frei zu entscheiden**.
- nicht mehr ausreichend Gelegenheit hat, eine **Zweitmeinung** einzuholen.

Der BGH stellt dazu fest, dass Patienten am **Vorabend einer OP** mit der Verarbeitung der Fakten und Risiken überfordert sind.

Gravierende Risiken sind häufig **an versteckter Stelle in den Aufklärungsbögen enthalten**, so dass eine Unterzeichnung des Aufklärungsbogens am Vorabend der Operation regelmäßig nicht mehr rechtzeitig sein dürfte.

Was ist eine "Ordnungsgemäße Aufklärung"?

Der Patient muss die Aufklärung **verstehen** können. **Ausländische Patienten** müssen durch den Arzt einen Übersetzer bekommen (oder selbst einen mitbringen). Der Patient muss dem Arzt Fragen stellen können.

Patienten sollen zu einem Aufklärungsgespräch stets einen Zeugen, z.B. einen Familienangehörigen, mitnehmen.

In einem Prozess müssen **Ärzte und Kliniken beweisen**, dass

- sie **ordnungsgemäß aufgeklärt** haben
- sie **rechtzeitig aufgeklärt** haben
- der **Patient eingewilligt** hat



Kostenloser Telefonservice: Telefon 0751 3529735

Ihre Fachanwälte für Medizinrecht in Ravensburg
Bundesweit. Parteilich. Schnell. Kompetent.

mail: kanzlei@beyerlin.de
Web: www.fachanwaeltemedizinrecht.de